

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Opferhilfe - Hilfe für Opfer von Straftaten in Berlin e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Verein „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ und im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V..

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe für Personen, die mittelbar oder unmittelbar Opfer einer Straftat geworden sind.

Darüber hinaus engagiert sich der Verein in Öffentlichkeit und Politik für die Belange von Opfern von Straftaten und arbeitet kontinuierlich daran, Betroffenen die Hilfeangebote der Opferhilfe Berlin bekannt zu machen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- den Unterhalt einer Beratungsstelle für Opfer von Straftaten,
- den Unterhalt einer Zeugenbetreuung im Kriminalgericht Moabit,
- das Vorhalten eines Opferfonds,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Lobbyarbeit.

Aufgabe der Beratungsstelle und der Zeugenbetreuung ist die psychosoziale Beratung und Betreuung von Opfern, ZeugInnen von Straftaten und deren Familien. Sofern erforderlich können Betroffene von Straftaten auch materielle Hilfen aus dem Opferfonds der Opferhilfe Berlin erhalten. Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Geschäftsführung auf der Basis der „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Opferfonds der Opferhilfe Berlin“. Eine Aufklärung über Hilfemöglichkeiten durch den Opferfonds erfolgt im Rahmen der Beratung von Betroffenen.

Darüber hinaus unterstützt der Opferfonds satzungsgemäße Maßnahmen des Vereins, die die Situation von Opfern von Straftaten, von ZeugInnen oder deren Familien verbessern und Betroffenen den Zugang zur Beratung und Betreuung erleichtern.

Der Verein begrüßt und fördert Maßnahmen, die der Befriedung und Versöhnung der an einer Straftat Beteiligten dienen (Täter-Opfer Ausgleich).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V..
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Bußgelder und Zuwendungen anderer Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung an den Antragssteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird sofort wirksam.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

2. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes entstehen, können ihnen auf Antrag ersetzt werden.
3. Wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Arbeitsverhältnisse begründet werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird, sowie, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine/n StellvertreterIn unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl des Vorstandes
 - Feststellung des Haushaltsplanes
 - Wahl von RechnungsprüferInnen
 - Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
 - Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesvereins
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen im Vereinsbereich
 - Änderung der Satzung oder der Vereinsaufgaben
 - Festlegung von Beiträgen
 - Auflösung des Vereins
 - Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 5, 2 und 4.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Änderungsentwurf mit der Einladung verschickt worden ist.

7. Über Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens drei StellvertreterInnen. Der Vorstand wird nach außen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine/n seiner StellvertreterInnen vertreten.
2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Der Verein wird nach außen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine/n seiner StellvertreterInnen vertreten.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Stand: 08.09.2015